



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 263-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.350

Eingereicht am: 28.10.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 183/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Transitplatz für Fahrende in Wileroltigen nicht vor 2026! Welche Übergangslösungen gibt es?

Mit der Ratifizierung im Jahr 1998 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten hat die Schweiz die Fahrenden als nationale Minderheit anerkannt. Das Rahmenübereinkommen gewährt den Fahrenden nicht nur ihre grundlegenden Freiheitsrechte, sondern auch spezifische Minderheitsrechte, wie namentlich das Recht, das Leben zu leben, das ihre Identität ausmacht.

Der Kanton hat in diesem Sinne einem Objektkredit für die Planung eines Transitplatzes für Fahrende in Wileroltigen zugestimmt. Die Realisierung dieses Transitplatzes wird Jahre dauern. Bis dahin müssen die Sicherheitsdirektion, das ASTRA und die Kantonspolizei das Ankommen von Gruppen in Arealen, die nicht für sie bestimmt sind, managen.

Die betroffenen Gemeinden stehen vor zahlreichen Herausforderungen, um ein gutes Miteinander zwischen der Ortsbevölkerung und den Fahrenden zu gewährleisten. Probleme gibt es in Bezug auf die sanitären Anlagen vor Ort und in der Umgebung sowie in Bezug darauf, dass andere Verkehrsteilnehmer, wie zum Beispiel Lastwagenfahrer, diese Plätze nicht mehr als Rastplätze nutzen können.

Ziel ist es, die Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen involvierten Instanzen (ASTRA, Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, KAPO, Gemeinden) zu verbessern, um diese wiederkehrende Problematik möglichst gut zu bewältigen. Fahrende dürfen nicht diskriminiert werden, es braucht aber Lösungen, um das Miteinander bis zur Bereitstellung von Transitplätzen zu verbessern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind die Rolle und die Zuständigkeiten des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und der Berner Kantonspolizei (KAPO), wenn sich eine Gruppe von Fahrenden auf einem Rastplatz niederlässt?
2. Wer besorgt die Abfallentsorgung, den Unterhalt der sanitären Anlagen, das Inkasso der Parkplatzgebühren und den Sicherheitsdienst?

3. Die Kantone Aargau und St. Gallen haben ein Konzept erarbeitet, das die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden und die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten regelt. Gibt es ein Konzept für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie zwischen dem ASTRA und der KAPO?
4. Die Signalisationen auf den Rastplätzen sehen Parkzeitbeschränkungen vor. Auf dem Rastplatz Reconville auf der A16 ist die Parkierungszeit beispielsweise auf 15 Stunden begrenzt. Wie sieht der Einsatzplan der Polizei aus, wenn diese Parkzeitbegrenzung überschritten wird, und welche rechtlichen Mittel stehen ihr zur Verfügung, um zu handeln?
5. Können die Fahrenden um eine Aufenthaltsbewilligung ersuchen, wenn sie länger als 15 Stunden bleiben wollen? Wenn ja: Wer ist für die Ausstellung einer solchen Bewilligung zuständig?
6. Wird innerhalb des Kantons zusammengearbeitet, um die Gruppen von Fahrenden angemessen auf die verschiedenen vorhandenen Rastplätze zu verteilen?
7. Besteht eine interkantonale Zusammenarbeit, um zu verhindern, dass ein Kanton Fahrende systematisch in einen Nachbarkanton abschiebt?
8. Welche Übergangslösungen oder Kompromisse sieht der Kanton vor, bis der Transitplatz in Wileroltigen fertiggestellt ist, dies unter Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten sowie unter Einhaltung der Vorschriften zur Nutzung von Rastplätzen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Rastplätze werden mehrmals jährlich von Fahrenden besetzt. Es braucht daher rasch geeignete Massnahmen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Rastplätze sind Bestandteil des Nationalstrassennetzes und stehen im Eigentum des Bundes (vgl. Art. 6 sowie Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen [NSG; SR 725.11]). Der Bund bzw. das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sind deshalb als Landeigentümer betroffen, wenn sich Fahrende auf einem Rastplatz niederlassen. Der Betreiber der Autobahnanlagen, d.h. das Bundesamt für Strassen (ASTRA), ist für den Betrieb und somit die Nutzung der Rastplätze zuständig. Es wird eng mit den Strassenunterhaltungsdiensten (Tiefbauämtern) zusammengearbeitet, um die bestmögliche Lösung für den sicheren Betrieb der Rastplätze zu gewährleisten.

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Sicherheit. Sie übernimmt die ihr gemäss kantonalem Polizeigesetz übertragenen sicherheits-, verkehrs- und gerichtspolizeilichen Aufgaben. Sie leistet zudem in gesetzlich vorgesehenen Fällen kommunalen und kantonalen Behörden sowie Bundesbehörden Amts- und Vollzugshilfe.

Zu Frage 2:

Im Falle des Rastplatzes Wileroltigen sind diese Punkte folgendermassen geregelt: Für die Entsorgung des selbst verursachten Abfalls sind grundsätzlich die Fahrenden zuständig. Die öffentlichen sanitären Anlagen werden im Auftrag des ASTRA vom Strassenunterhaltungsdienst gereinigt. Die Standgebühren werden vom ASTRA einkassiert. Der private Sicherheitsdienst wurde im Auftrag des ASTRA vom Strassenunterhaltungsdienst mandatiert.

Zu Frage 3:

Die Situation ist je nach Standort der Rastplätze unterschiedlich. Im Kanton Bern gibt es kein übergeordnetes Konzept in Bezug auf die Verantwortlichkeiten bei einer Belegung von Rastplätzen durch Fahrende. Es existiert jedoch ein Konzept zum gegenseitigen Informationsaustausch.

Für den Rastplatz Wileroltigen besteht ein provisorisches Nutzungskonzept, das auch temporäre bauliche Massnahmen des ASTRA umfasst. Das ASTRA als Betreiber sorgt zudem mittels eines privaten Sicherheitsdienstes für ein geordnetes Nebeneinander von Fahrenden und übrigen Nutzern des Rastplatzes sowie der lokalen Bevölkerung. Die Kantonspolizei ist im Rahmen ihrer originären Aufgaben punktuell eingebunden. Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und dem ASTRA läuft im Kanton Bern sehr gut. Die Gemeinde Wileroltigen ist dabei nur marginal betroffen, da sich die temporäre Nutzung durch Fahrende primär auf den Autobahnperimeter beschränkt.

Zudem gibt es das Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» (2011), welches u.a. die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton, den Standortgemeinden und den Fahrenden regelt¹.

Zu Frage 4:

Wird ein Rastplatz vorübergehend und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von den Betreibern umgenutzt, ist die ursprüngliche Parkzeitbeschränkung während dieser Umnutzung nicht mehr gültig. Dies wird von vielen Gemeinden auf öffentlichen Plätzen beispielsweise anlässlich von Märkten oder anderen Anlässen so praktiziert. Die Kantonspolizei steht jeweils in engem Austausch mit dem ASTRA als Betreiber des Rastplatzes.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich sind Rastplätze nicht für eine längerfristige Belegung ausgelegt. Sie dienen den Fahrzeuglenkenden auf den Nationalstrassen für die kurzzeitige Erholung und insbesondere den Camionneuren für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen. Die Fahrenden wurden in Wileroltigen nur toleriert, weil dort – mit gewissen Begleitmassnahmen – eine einigermaßen verträgliche und sichere Nutzung möglich ist. In der Regel wird der Aufenthalt in gegenseitiger Absprache toleriert, bis die Fahrenden eine Anschlusslösung finden, welche häufig wieder in einer unerlaubten Nutzung eines anderen Grundstückes mündet. Somit würde das Problem auch bei einer umgehenden Wegweisung der Fahrenden nur verschoben, aber nicht gelöst.

Der Regierungsrat würde es im Sinne einer Entlastung der privaten Grundeigentümer, der Gemeinden, der Polizei, aber auch der Fahrenden begrüssen, wenn einzelne Gemeinden Hand bieten würden für den Betrieb von provisorischen Transitplätzen, bis in einigen Jahren der definitive Transitplatz in Wileroltigen erstellt ist. Provisorische Transitplätze konnten zuletzt in den Gemeinden Brugg und Gampelen erfolgreich betrieben werden.

Zu Frage 6:

Der Kanton ist nicht zuständig für die Zuweisung der Fahrenden auf die verschiedenen Halteplätze. Es ist die Aufgabe der Fahrenden, sich bei den Standortgemeinden nach freien Stellplätzen zu erkundigen oder sich bei Privatpersonen einzumieten. Nur im Ausnahme- oder Konfliktfall kann die Kantonspolizei Fahrende auf andere Halteplätze verweisen. Die Zusammenarbeit innerhalb des Kantons beschränkt sich auf die vorhandenen, sehr limitierten Kapazitäten, die vorübergehend für ausländische Fahrende genutzt werden können. Aktuell sind dies einzig 20 provisorische Stellplätze auf dem Rastplatz Wileroltigen. Die vorhandenen Kapazitäten werden den ausländischen Fahrenden in der Regel bekannt gegeben. Die ausländischen Fahrenden lassen sich allerdings aus sprachlichen Gründen bevorzugt in den Verwaltungskreisen Biel/Bienne, Seeland und Berner Jura nieder.

¹ Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern»: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonale_raumplanung/fahrende.assetref/dam/documents/JGK/AGR/de/Raumplanung/Fahrende/jgk_agr_raumplanung_kantonale_raumplanung_fahrende_konzept_transitplaetze_de.pdf

Andere Rastplätze sind kaum geeignet und werden daher den Fahrenden nicht zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 7:

Es gibt auf nationaler Ebene eine politische und fachliche Arbeitsgruppe, in welcher u.a. die Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg vertreten sind und welche ein nationales Konzept Transitplätze erarbeitet. In diesem wird der Bedarf an Halteplätzen für ausländische Fahrende eruiert und die Verteilung festgelegt.

Unter den Polizeibehörden der Westschweizer Kantone besteht ein enger Kontakt; Erfahrungen werden regelmässig ausgetauscht. Die Kantonspolizei Bern stellt nicht generell fest, dass andere Kantone Fahrende systematisch in Nachbarkantone abschieben würden. Allerdings ist es eine Tatsache, dass der geregelte Aufenthalt von ausländischen Fahrenden eine raumplanerische Herausforderung darstellt, welche es national zu koordinieren gilt. Soll die Existenz respektive der Lebensraum ausländischer Fahrender effizient geschützt werden, braucht es Transitplätze, die den geregelten und kurzfristigen Aufenthalt ermöglichen. Hier sind alle Kantone gefordert, nutzbare Infrastrukturen zu schaffen, um eine Verdrängung der ausländischen Fahrenden in andere Gebiete zu verhindern.

Zu Frage 8:

Aufgrund des dringenden Bedarfs sollen bis zur Inbetriebnahme des Transitplatzes Wileroltigen provisorische Halteplätze für ausländische Fahrende angeboten werden. Hierzu ist ein 'Rotationsprinzip' in den Gemeinden der Verwaltungskreise Seeland und Biel/Bienne vorgesehen. Bisher standen 2018-2019 in der Gemeinde Brugg sowie 2019-2020 in der Gemeinde Gampelen provisorische Plätze zur Verfügung. Eine Anschlusslösung für Gampelen ist noch nicht festgelegt.

Zusätzlich stellt das ASTRA einen abgesperrten Teilbereich des Rastplatzes Wileroltigen als Provisorium zur Nutzung zur Verfügung. Allgemein ist wichtig, dass auch sogenannte Spontanhalte möglich bleiben.

Verteiler

– Grosser Rat